



Gutachtliche Stellungnahme, hier: keine Prüfbitte

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts - Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt sowie zur Änderung der Zustellungspauschalen und Gebühren im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und in den Justizkostengesetzen

Bundesrats-Drucksache: 266/26

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 21/571) in seiner 18. Sitzung am 20. Mai 2026 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts - Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt sowie zur Änderung der Zustellungspauschalen und Gebühren im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und in den Justizkostengesetzen (BR- Drs. 266/26) befasst.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wurden zur Nachhaltigkeit folgende Aussagen getroffen:

„Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie Weiterentwicklung 2025 (DNS), die der Umsetzung der VN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Indem der Entwurf eine Richtlinie umsetzt, die sich explizit der Verbesserung des Schutzes der Umwelt durch das Strafrecht widmet, leistet er einen Beitrag zur rechtzeitigen Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 13 „Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 13.3, die personellen und institutionellen Kapazitäten im Bereich der Abschwächung des Klimawandels, der Klimaanpassung und der Reduzierung der Klimaauswirkungen zu verbessern. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er zu einer besseren Durchsetzung des Umweltrechts durch wirksame Verhinderung und Verfolgung von Umweltkriminalität beitragen soll.

Der Entwurf leistet gleichzeitig einen Beitrag zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 16, welches mit seinen Zielvorgaben 16.3 und 16.6 verlangt, die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgaben, indem er die Aufdeckung, Ermittlung und Strafverfolgung der Umweltkriminalität bis hin zur gerichtlichen Entscheidung verbessern soll.

Auch zur Erreichung weiterer Nachhaltigkeitsziele der VN-Agenda 2030 soll der Entwurf beitragen bei, nämlich



- Ziel 3: „Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt in seiner Zielvorgabe 3.9, bis 2030 die Zahl der Todesfälle und Erkrankungen aufgrund gefährlicher Chemikalien und der Verschmutzung und Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden erheblich zu verringern. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er Verstöße gegen Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe und von Quecksilber mit Strafe bewehrt,
- Ziel 6: „Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten“ und Ziel 14: „Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen“, indem er Gewässerverunreinigungen durch Umweltstraftaten in den Blick nimmt,
- Ziel 15: „Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodendegradation beenden und umkehren und dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende setzen“, indem er tierschützendes, bodenschützendes und meereschützendes Verwaltungsrecht durch Strafbewehrungen von Verstößen stärkt.

Damit berücksichtigt der Entwurf die Querverbindungen zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung und deren integrierenden Charakter, der für die Erfüllung von Ziel und Zweck der VN-Agenda 2030 von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Der Entwurf folgt den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS („(II. 2. a) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(II. 2. b) Global Verantwortung wahrnehmen“, „(II. 2. c) Natürliche Lebensgrundlagen erhalten“ und „(II. 2. d) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“).

Die Bundesregierung misst den Erfolg ihrer Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung anhand von bestimmten Indikatoren und darauf bezogenen Zielen, die sich in ihrer Systematik an den globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung der VN orientieren. Indem das Vorhaben den Umweltschutz durch das Strafrecht verbessert, unterstützt er die folgenden Indikatorenbereiche der DNS:

3.2 Luftbelastung, Gesunde Umwelt erhalten:

- a) Luftbelastung; Gesunde Umwelt erhalten, Emissionen von Luftschadstoffen reduzieren, Reduktion der Emissionen des Jahres 2005 auf 55 Prozent (ungewichtetes Mittel der fünf Schadstoffe) bis 2030,
- b) Anteil der Bevölkerung mit erhöhter Exposition gegenüber Feinstaub der Partikelgröße PM_{2,5} (PM_{2,5}-Feinstaubexposition); Rückgang des Anteils der Bevölkerung mit einer PM_{2,5}-Feinstaubexposition von mehr als 10 Mikrogramm pro Kubikmeter im Jahresmittel (entspricht der Höhe des neuen ab 2030 einzuhaltenden EU-Grenzwertes für PM_{2,5}) bis 2030 auf dann 0 Prozent

6.1 Gewässerqualität; Minderung der stofflichen Belastung von Gewässern:

- a) Phosphor in Fließgewässern, Einhaltung oder Unterschreitung der gewässertypischen Orientierungswerte an allen Messstellen bis 2030
- b) Gewässerqualität, Minderung der stofflichen Belastung von Gewässern Nitrat im Grundwasser Einhaltung oder Unterschreitung des Nitrat-Schwellenwertes von 50 Milligramm pro Liter an allen Messstellen bis 2030



13.1 Klimaschutz, Treibhausgase reduzieren

a) Treibhausgasemissionen, Minderung um mindestens 65 Prozent bis 2030 und um mindestens 88 Prozent bis zum Jahr 2040, jeweils gegenüber 1990; Erreichung von Treibhausgasneutralität bis 2045

14.1 Meere schützen, Meere und Meeresressourcen schützen und nachhaltig nutzen

aa) Nährstoffeinträge in Küstengewässer und Meeresgewässer – Stickstoffeintrag über die Zuflüsse in die Ostsee, Einhaltung des guten Zustands nach Oberflächengewässerverordnung (Jahresmittelwerte für Gesamtstickstoff bei in die Ostsee einmündenden Flüssen sollen 2,6 Milligramm pro Liter nicht überschreiten)

ab) Nährstoffeinträge in Küstengewässer und Meeresgewässer – Stickstoffeintrag über die Zuflüsse in die Nordsee, Einhaltung des guten Zustands nach Oberflächengewässerverordnung (Jahresmittelwerte für Gesamtstickstoff bei in die Nordsee einmündenden Flüssen sollen 2,8 Milligramm pro Liter nicht überschreiten)

b) Anteil der nachhaltig befischten Fischbestände in Nord- und Ostsee, Anteil nachhaltig bewirtschafteter Fischbestände in Nord- und Ostsee an allen MSY-untersuchten Beständen soll bis 2030 100 Prozent betragen.

15.1 Artenvielfalt

Artenvielfalt und Landschaftsqualität, Erreichen des Indexwertes 100 bis 2030

15.2 Ökosysteme

Eutrophierung der Ökosysteme, Verringerung um 35 Prozent bis 2030 gegenüber 2005.

15.3 Bodendegradation

Bodenversiegelungsgrad, Sinkende Zunahme der Bodenversiegelung.“

Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen:

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen stellt fest, dass die Bundesregierung die Nachhaltigkeitsprüfungsbewertung im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung durchgeführt hat, indem es sehr ausführlich auf die Nachhaltigkeitskriterien abstellt, welche durch den Gesetzentwurf gefördert werden sollen:

- Nachhaltigkeitsziel 3 (SDG 3) „Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern“ mit der Zielvorgabe der UN-Agenda 2030:
 - 3.9 „Todesfälle und Erkrankungen durch Chemikalien und Verschmutzung erheblich verringern“ und den Nachhaltigkeitskriterien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie:
 - Indikatorbereich 3.2 „Luftbelastung – Gesunde Umwelt erhalten“ mit den Indikatoren:
 - 3.2.a „Emissionen von Luftschadstoffen“,
 - 3.2.b „Anteil der Bevölkerung mit erhöhter PM_{2,5}-Feinstaubexposition“,



- Nachhaltigkeitsziel 6 (SDG 6) „Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten“ mit den Nachhaltigkeitskriterien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie:
 - Indikatorbereich 6.1 „Gewässerqualität – Minderung der stofflichen Belastung von Gewässern“ mit den Indikatoren:
 - 6.1.a „Phosphor in Fließgewässern“,
 - 6.1.b „Nitrat im Grundwasser“,

- Nachhaltigkeitsziel 13 (SDG 13) „Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“ mit der Zielvorgabe der UN-Agenda 2030:
 - 13.3 „Bewusstsein und Kapazitäten schaffen“ und dem Indikatorenbereich der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie:
 - 13.1 „Klimaschutz“

- Nachhaltigkeitsziel 14 (SDG 14) „Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen“ mit den Nachhaltigkeitskriterien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie:
 - Indikatorenbereich 14.1 „Meere Schützen – Meere und Meeresressourcen schützen und nachhaltig nutzen“ mit den Indikatoren:
 - 14.1.aa „Nährstoffeinträge in Küstengewässer und Meeresgewässer – Stickstoffeintrag über die Zuflüsse in die Ostsee“
 - 14.1.ab „Nährstoffeinträge in Küstengewässer und Meeresgewässer – Stickstoffeintrag über die Zuflüsse in die Nordsee“,
 - 14.1.b „Anteil der nachhaltig befischten Fischbestände in Nord- und Ostsee“,

- Nachhaltigkeitsziel 15 (SDG 15) „Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodendegradation beenden und umkehren und dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende setzen“ mit den Indikatorenbereichen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie:
 - 15.1 „Artenvielfalt“,
 - 15.2 „Ökosysteme“,
 - 15.3 „Bodendegradation“

- Nachhaltigkeitsziel 16 (SDG 16) „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“ mit den Zielvorgaben der UN-Agenda 2030:
 - 16.3 „Rechtsstaatlichkeit und gleichberechtigter Zugang zur Justiz“,
 - 16.6 „Effektive und transparente Institutionen“.



Darüber hinaus soll mit dem Gesetzentwurf auch die folgenden Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung verfolgt werden:

- a) „Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“,
- b) „Global Verantwortung übernehmen“,
- c) „Natürliche Lebensgrundlagen erhalten“
- d) „Nachhaltiges Wirtschaften stärken“.

Daher sind die Ausführungen der Bundesregierung im Rahmen der Nachhaltigkeitsprüfung nicht zu beanstanden.

Eine Prüfbite ist daher nicht erforderlich.

Berlin, 20. Mai 2026

Volker Mayer-Lay, MdB
Berichtersteller

Dr. Rainer Kraft, MdB
Berichtersteller